

Bezirksschützenverband e.V. Grafschaft Hoya
im Nordwestdeutschen Schützenbund



Satzung

des

Bezirksschützenverbandes e. V. Grafschaft Hoya

im Nordwestdeutschen Schützenbund

Stand 21. März 2025

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen das männliche, das weibliche und das dritte Geschlecht. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller drei Formen verzichtet.

A. Allgemeines

§ 1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

- 1.1 Der Verein führt den Namen
„**Bezirksschützenverband e. V. Grafschaft Hoya**“
im Folgenden „**Bezirk**“ genannt.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bassum und ist im Vereinsregister Walsrode unter VR 110070 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck*

- 2.1 Der Zweck des Bezirks ist der freiwillige Zusammenschluss aller im ehemaligen Landkreis Grafschaft Hoya und angrenzenden Gemeinden bestehenden und noch zu gründenden Schützen- und schießsporttreibenden Vereine.
- 2.2 Zur Erreichung des Zweckes obliegt dem Bezirk:
 - 2.2.1 die Pflege, Förderung und Durchführung des Schieß- u. Bogensportes nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
 - 2.2.2 die Förderung des Breiten- und Freizeitsportes in den Vereinen
 - 2.2.3 die Förderung der Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend
 - 2.2.4 die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und des Musikwesens
 - 2.2.5 die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder
 - 2.2.6 die Vertretung seiner Mitglieder in übergeordneten Vereinen und Verbänden denen er angehört.

§ 3 *Rechtsgrundlagen*

- 3.1 Der Bezirk regelt seine Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und durch Beschlüsse seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zwecke eine
 - 3.1.1 Jugendordnung
 - 3.1.2 Ehrungsordnung
 - 3.1.3 Finanzordnung
 - 3.1.4 Uniformordnung
 - 3.1.5 Ligaordnung
 - 3.1.6 Datenschutzordnung
- 3.2 Die Ordnungen dürfen, soweit nicht das Verhältnis zum Vereinsregister oder zum Finanzamt betroffen ist, auch materielle Bestimmungen enthalten.
- 3.3 Die Inhalte der Ordnungen werden vom Gesamtpräsidium beschlossen, versioniert, geändert oder aufgehoben und an die Vereine kommuniziert.
- 3.4 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 *Gemeinnützigkeit, Tätigkeitsgrundsätze*

- 4.1 Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Der Bezirk ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist politisch, weltanschaulich und ethnisch neutral.
- 4.3 Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Die Tätigkeit der Funktionsträger erfolgt ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden in der Finanzordnung geregelt.
- 4.5 Im Falle der Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, gemäß der letzten Mitgliedermeldung, anteilig an die Mitgliedsvereine zurück.

§ 5 Mitgliedschaft des Bezirks in anderen Organisationen

- 5.1 Der Bezirk ist in seiner Eigenschaft als Bezirksschützenverband unmittelbares Mitglied des Nordwestdeutschen Schützenbundes e. V. (NWDSB) und dadurch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB). Die Vereine sind mittelbare Mitglieder des NWDSB und des DSB.
- 5.2 Über die Mitgliedschaft des Bezirkes in anderen Verbänden entscheidet die Bezirksdelegiertenversammlung. Die Mitgliedschaft zu sonstigen Organisationen und Arbeitsgemeinschaften obliegt dem Gesamtpräsidium.
- 5.3 Die Delegierten und entsandten Vertreter des Bezirkes haben diesen entsprechend den Beschlüssen seiner Organe zu vertreten und dabei die Interessen des Bezirks und seiner Mitglieder zu wahren.

§ 6 Gliederung

- 6.1 Um den Schieß- und Bogensport und die Pflege des Brauchtums zu intensivieren, wird der Bezirk in Kreisverbände eingeteilt, die in ihrer weiteren Funktion als Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Bezirk und den Vereinen handeln. Die gebietsmäßige Aufteilung des Bezirks in Kreisverbände liegt in der Zuständigkeit des Gesamtpräsidiums. Die beteiligten Vereine sind vorher zu hören. Wünsche der Vereine sind weitestgehend zu erfüllen.
- 6.2 Im Rahmen der Förderung des Schieß- und Bogensports führen die Kreisverbände u. a. Kreismeisterschaften durch. Aus den Ergebnissen werden die Teilnehmer an den Bezirksmeisterschaften ermittelt. Im Rahmen der Pflege guten, alten Brauchtums können die Kreisverbände auch Kreisschützenfeste veranstalten.
- 6.3 Jeder Kreisverband wird durch ein Kreispräsidium geführt.
- 6.4 Jeder Kreisverband gibt sich ferner zur Regelung der organisatorischen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

B. Mitgliedschaften

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- 7.1 Dem Bezirk gehören folgende Mitglieder an
 - 7.1.1 unmittelbare Mitglieder (nachstehend Vereine genannt)
 - 7.1.2 mittelbare Mitglieder (nachstehend Vereinsmitglieder genannt)
 - 7.1.3 Ehrenmitglieder
- 7.2 Unmittelbare Mitglieder sind die Vereine im Sinne des § 2.1. Neben rechtlich selbstständigen Vereinen können auch Schützenabteilungen in und von Sportvereinen, die den Schießsport pflegen, dem Verband angehören. Vereine, die ihren Sitz außerhalb des in § 2.1 genannten Bereichs haben, können dann Mitglied des Bezirks werden, wenn sich hierdurch kein Widerspruch zu den Satzungsbestimmungen anderer Bezirksschützenverbände des NWDSB, anderer Landesschützenverbände des DSB oder des DSB selbst ergibt.
- 7.3 Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die den Vereinen gemäß 7.2 angehörenden Mitglieder.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen aus 7.3, die sich um den Bezirk, oder das Deutsche Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft der unmittelbaren Mitglieder ist schriftlich beim Bezirk zu beantragen. Dem Antrag der Vereine muss der diesbezügliche Beschluss der Hauptversammlung des Vereins beiliegen. Dieser Beschluss muss die Formulierung enthalten, dass die Satzung, die Ordnungen sowie die Ausführungen dieser Bestimmungen und Beschlüsse des Bezirkes anerkannt und befolgt werden. Auf § 11.7 dieser Satzung wird verwiesen.
- 8.2 Über die Aufnahme von unmittelbaren Mitgliedern entscheidet das Gesamtpräsidium unter Beachtung der Satzung des NWDSB und dessen Aufnahmeordnung. Nach erfolgter Aufnahme ist der laufende Jahresbeitrag zu entrichten. Die aufgenommenen Vereine erhalten nach Zahlung des Jahresbeitrages über die erfolgte Aufnahme eine Urkunde ausgestellt.

-
- 8.3 Gegen die zu begründende Ablehnung der Aufnahme durch das Gesamtpräsidium steht dem Verein das Recht zu, vom Präsidium die Abstimmung über den Aufnahmeantrag durch die nächste Bezirksdelegiertenversammlung zu verlangen, wenn die Ablehnung nicht aufgrund einer Entscheidung des NWDSB erfolgt ist. Der Antrag auf Abstimmung über den abgelehnten Aufnahmeantrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung zu stellen.
 - 8.4 Die Vereine können unabhängig von einer etwaigen vereinsinternen Beitragsfreiheit sowie unabhängig von einer schießsportlichen Betätigung des einzelnen Mitgliedes, nur mit allen ihren Mitgliedern eine Mitgliedschaft erwerben und erhalten.
 - 8.5 Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet das Gesamtpräsidium. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Ernennung wirksam, die auf der Delegiertenversammlung oder in sonst angemessenen Rahmen vollzogen werden soll.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaften enden durch Austritt, Auflösung oder Aufhebung.
- 9.2 Der Austritt ist nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahreschluss zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.9. des betreffenden Jahres beim Präsidium in Schriftform eingehen, um für das Ende des Geschäftsjahres noch wirksam zu werden.
- 9.3 Im Falle der Auflösung eines Vereins endet die Mitgliedschaft mit der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses, im Falle der Aufhebung mit der Rechtskraft der behördlichen Aufhebungsverfügung.
- 9.4 Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Bezirkes oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens vorliegt.
- 9.5 Über den Ausschluss entscheidet das Gesamtpräsidium. Auf Antrag des Präsidiums des Bezirkes kann das Gesamtpräsidium mittels geheimer Abstimmung, mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Gesamtpräsidiumsmitglieder, einen Ausschluss beschließen. Dem Betroffenen ist es zu ermöglichen, sich vorher vor dem Gesamtpräsidium zu äußern.
- 9.6 Der Ausschluss ist dem Betroffenen eine Woche nach Beschluss per PZU schriftlich zuzusenden.
- 9.7 Gegen die Entscheidung kann die Delegiertenversammlung angerufen werden, die dann endgültig auf der nächsten Delegiertenversammlung entscheidet. Der Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Präsidium gestellt werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 10.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und Ordnungen an der Willensbildung des Bezirkes mitzuwirken
 - 10.1.1 die Beratung durch den Bezirk in allen von ihm geführten Fachbereichen in Anspruch zu nehmen.
 - 10.1.2 an Bogen- und Schießsportwettkämpfen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen des Bezirkes teilzunehmen, wobei die Anmeldung zur Teilnahme zugleich die verbindliche Anerkennung der betreffenden Ausschreibung beinhaltet.
- 10.2 Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen im Rahmen der §§ 2 und 3, durch den Bezirk.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- 11.1 Alle Mitglieder des Bezirkes sind verpflichtet, die Interessen des Bezirkes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Zweck oder das Ansehen des Bezirkes gefährdet werden könnte.
- 11.2 Die Vereine haben für die Dauer ihrer Bezirksmitgliedschaft für jedes Vereinsmitglied einen Jahresbeitrag zu zahlen. Daneben können Umlagen und sonstige Leistungen beschlossen werden, die der Höhe nach das dreifache des durchschnittlichen Jahresbeitrages des Bezirkes der vorangegangenen 5 Jahre nicht überschreiten dürfen. Über die Höhe der Beiträge, Umlagen und Leistungen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 11.3 Der Bezirk erhebt ferner die von den Vereinen an den NWDSB und den DSB abzuführenden Beiträge einschließlich der Versicherungsprämien nach den von den vorgenannten Dachverbänden festgelegten Richtlinien.

-
- 11.4 Die Vereine haben bis zum 20.12. eines jeden Jahres die vollständige Anzahl ihrer Mitglieder an den Bezirk zu melden und bis zum 15.02. die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Für Mitglieder die im Laufe des Jahres ausscheiden, sind die vollen Beiträge und evtl. Umlagen zu zahlen.
 - 11.5 Vereine, welche die Anzahl ihrer Mitglieder nicht fristgerecht abgeben, können mit einem Säumnisgeld belegt werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Höhe des Säumnisgeldes.
 - 11.6 Die Vereine müssen ihrerseits die Zwecke des Bezirkes im Sinne des § 2 entsprechend verfolgen. Ihre Satzungen und Ordnungen dürfen denen des Bezirkes nicht zuwiderlaufen.
 - 11.7 Die Vereine sind verpflichtet, dem Präsidium des Bezirkes
 - 11.7.1 jede Änderung ihrer Vertretungsberechtigung, ihrer postalischen Anschrift und ihrer Telekommunikationsdaten mitzuteilen.
 - 11.7.2 den Beschluss über ihre Auflösung oder die Zustellung einer Aufhebungsverfügung unverzüglich mitzuteilen.

C. Organe des Bezirkes

§ 12 Organe des Bezirkes sind:

- 12.1 die Delegiertenversammlung
- 12.2 das Gesamtpräsidium
- 12.3 das Präsidium

§ 13 Delegiertenversammlung

- 13.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 13.1.1 den Delegierten der einzelnen Vereine
 - 13.1.2 den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums gemäß 15.1.
- 13.2 Jedes Mitglied zu 13.1.2 hat ungeachtet eventueller Doppelfunktionen oder sonstiger Stimmenrechtsmehrungen lediglich eine (1) Stimme.
- 13.3 Die Vereine benennen je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der gemeldeten Mitgliederzahl mit Stand 20.12. des Vorjahres. Für Vereine, die bis zur Delegiertenversammlung ihrer Melde- oder Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind, ruht das Stimmrecht im Umfang ihrer Nichtmeldung bzw. Nichtzahlung.
- 13.4 Die Stimmenübertragung an einen anderen Verein ist nicht möglich.
- 13.5 Die Delegierten haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist möglich.
- 13.6 Jährlich im März findet eine ordentliche Bezirksdelegiertenversammlung statt. Weitere, außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Gesamtpräsidium beschließt, oder wenn dies mindestens 1/4 der Vereine unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Im letzteren Fall ist die Delegiertenversammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach erfolgtem Antrag einzuberufen.
- 13.7 Das Präsidium kann anordnen, dass die Mitglieder an der Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
- 13.8 Der Präsident beruft die Delegiertenversammlungen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen mit der Tagesordnung ein. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse. Für außerordentliche Delegiertenversammlungen kann die Ladungsfrist unter Angabe der hierfür ausschlaggebenden Gründe auf drei Wochen verringert werden.
- 13.9 Delegiertenversammlungen werden vom Präsidenten geleitet, im Falle seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten.
- 13.10 Anträge zu ordentlichen Bezirksdelegiertenversammlungen müssen bis spätestens 01.02. des Jahres vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen und mit der Einladung zu versenden.
- 13.11 Verspätet (bis 3 Wochen vor der Versammlung) gestellte Anträge gelten als Eilanträge, die durch Beschluss der Versammlung zur Delegiertenversammlung zugelassen werden können. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, diese gelten als für die nächste

-
- Delegiertenversammlung gestellt. Eingereichte Eilanträge sind den Vereinen per eMail bis mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung zur Verfügung zu stellen.
- 13.12 Dringende Anträge können noch in der Delegiertenversammlung eingebracht werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet die Delegiertenversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 13.13 Anträge zu Tagesordnungspunkten der außerordentlichen Bezirksdelegiertenversammlungen müssen dem Präsidenten eine Woche vor Beginn der Versammlung mit Begründung vorliegen.
- 13.14 Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.
- 13.15 Wird er angenommen, so wird über die anderen Anträge nicht mehr abgestimmt, wird er abgelehnt, so wird entsprechend über die weiteren Anträge abgestimmt.
- 13.16 Für fristgerecht eingereichte Anträge bestimmt das Präsidium mit der Einladung, ob und welche denselben Gegenstand betreffen und legt gegebenenfalls die Reihenfolge fest. Auf Antrag der Versammlung ist hierüber durch Beschluss zu entscheiden.
- 13.17 Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der neben Ort und Datum der Versammlung die Feststellung über die Beschlussfähigkeit und mindestens die Anträge und der Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung an die angeschlossenen Vereine gem. § 11.7.1 zu versenden.

§ 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere

- 14.1 die Entgegennahme der Jahresberichte
- 14.2 die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung
- 14.3 die Entlastung des Präsidiums und des Gesamtpräsidiums
- 14.4 die Wahl des Präsidiums, des Gesamtpräsidiums und der Rechnungsprüfer
- 14.5 die Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen
- 14.6 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 14.7 die Änderung oder Neufassung der Satzung
- 14.8 die Auflösung des Bezirkes
- 14.9 die Zulassung von vorliegenden Eilanträgen
- 14.10 die Erledigung von Anträgen des Präsidiums und Anträge der angeschlossenen Vereine
- 14.11 die Festlegung des Ortes für die nächste Delegiertenversammlung

§ 15 Gesamtpräsidium

- 15.1 Dem Gesamtpräsidium gehören mit Stimmrecht an:
 - a die Mitglieder des Präsidiums
 - b stellv. Geschäftsführer
 - c 1. stellv. Schatzmeister
 - d 2. stellv. Schatzmeister
 - e stellv. Sportleiter
 - f stellv. Damenleiter
 - g stellv. Jugendleiter
 - h stellv. Pressewart
 - i Materialverwalter
 - j Qua Amt: Kreispräsidenten, Jugendsprecher
- 15.2 Dem Gesamtpräsidium gehören beratend an
 - 15.2.1 Ehrenpräsident
 - 15.2.2 Ehrevizepräsident
- 15.3 Der Präsident beruft die Sitzungen (mindestens 3 p. a.) des Gesamtpräsidiums unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 13.2 entsprechend.

§ 16 Aufgaben des Gesamtpräsidiums

Dem Gesamtpräsidium obliegt:

- 16.1 die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die ihm diese Satzung zuweist, das Präsidium vorlegt oder die Delegiertenversammlung überträgt
- 16.2 der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Ordnungen gemäß § 3.1
- 16.3 die Aufnahme von unmittelbaren Mitgliedern
- 16.4 der Ausschluss von unmittelbaren Mitgliedern
- 16.5 die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 16.6 Bestellung des Sportausschusses und ggf. weiterer Ausschüsse
- 16.7 Benennung und Entsendung von Delegierten für den Delegiertentag des NWDSB
- 16.8 die Entscheidung über Mitgliedschaft in sonstigen Organisationen und Arbeitsgemeinschaften
- 16.9 die Begleitung und Beratung seiner Vereine bei fachlichen Anfragen. Beantwortung von oder Stellungnahme zu entsprechenden Anfragen sollten innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich erfolgen.

§ 17 Präsidium

- 17.1 Dem Präsidium gehören an:
 - a Präsident
 - b 1. Vizepräsident
 - c 2. Vizepräsident
 - d Geschäftsführer
 - e Schatzmeister
 - f Sportleiter
 - g Damenleiter
 - h Jugendleiter
 - i Pressewart
- 17.2 Zwei Aufgabenbereiche können auf eine Person vereinigt werden. Einer der Vizepräsidenten sollte aus den Reihen der Kreispräsidenten kommen.
- 17.3 Der Präsident und der 1. Vizepräsident bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Bezirk gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 17.4 Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums nach Bedarf unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Sitzung mit verkürzter Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden, wobei dies in der Einladung zu erläutern ist. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Präsidiumsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 13.2 entsprechend.

§ 18 Aufgaben des Gesamtpräsidiums

- 18.1 Dem Präsidium obliegt die Leitung des Bezirkes. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, oder nach allgemeinem Verständnis in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gehören.
- 18.2 Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - 18.2.1 die Führung der laufenden Geschäfte
 - 18.2.2 die Vorbereitung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung
 - 18.2.3 die jährliche Berichterstattung in der Delegiertenversammlung
 - 18.2.4 die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse übriger Organe
 - 18.2.5 die ordnungsgemäße Verwaltung der Haushaltsmittel und die wirtschaftliche und sichere Anlage des Vermögens sowie Aufstellung des Jahresabschlusses
 - 18.2.6 die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Durchführung von Schießsportveranstaltungen
 - 18.2.7 die Bestellung von Fachreferenten
 - 18.2.8 die Entscheidung über die vorläufige Besetzung von vakanten Positionen
 - 18.2.9 die Bewilligung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz im Rahmen der Finanzordnung

-
- 18.3 Der Geschäftsführer organisiert alle schriftlichen Arbeiten des Bezirks mit den angeschlossenen Vereinen und den Organen. Er führt die Vereinsliste und in allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll. Letzteres ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer hat sämtliche Unterlagen ordnungsgemäß zu führen und aufzubewahren.
- 18.4 Der Schatzmeister verantwortet das gesamte Kassenwesen. Er hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die einzelnen Posten durch Belege nachzuweisen. Ungewöhnliche und außerordentliche Ausgaben für den Bezirk dürfen erst nach Anweisung durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter, geleistet werden. Alljährlich in der ordentlichen Delegiertenversammlung legt der Schatzmeister eine von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresrechnung vor. Das Präsidium und das Gesamtpräsidium können sich nach eigenem Ermessen über den Stand und die ordnungsgemäße Führung der Bezirkskasse unterrichten, Einsicht in die Bücher und Belege ist zu gewähren.
- 18.5 Der Sportleiter verantwortet das gesamte Schießwesen. Die gewählten Sportleitungen und ernannten Sportausschüsse unterstützen.

§ 19 Amtszeiten und Wahlperioden

- 19.1 Die Amtszeit der nach § 14.4 gewählten Personen beträgt 3 Jahre. Mit Ausnahme der Rechnungsprüfer ist eine Wiederwahl möglich. Es sei denn, eine solche ist durch diese Satzung ausgeschlossen.
- 19.2 Das Amt endet durch Rücktritt, Tod oder Abwahl. Das Amt endet ferner mit dem Zeitpunkt, in dem der Gewählte keinem unmittelbaren Mitglied des Bezirks mehr angehört.
- 19.3 Ein Rücktritt muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden, und ist nicht widerrufbar. Während eines Ausschlussverfahrens des Bezirks gegenüber einem Präsidiumsmitglied ruht dessen Amtstätigkeit.
- 19.4 Scheidet ein Gewählter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Nachfolger auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Bei Bedarf kann das Präsidium das Amt für die Übergangszeit kommissarisch besetzen.
- 19.5 Sollte durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern (§ 17.3) die Vertretungsberechtigung des Bezirks nicht mehr gewährleistet sein, ist vom Präsidium unverzüglich eine außerordentliche Bezirksdelegiertenversammlung einzuberufen.
- 19.6 Die nach 14.4 zu wählenden Personen teilen sich in drei Gruppen auf, von denen auf jeder ordentlichen Bezirksdelegiertenversammlung die Mitglieder einer Gruppe turnusgemäß zu wählen sind.
- 19.6.1 Gruppe 1 besteht aus:
 Präsident
 Sportleiter
 Pressewart
 Materialverwalter
 stellv. Geschäftsführer
 1. stellv. Schatzmeister
 Rechnungsprüfer A
- 19.6.2 Gruppe 2 besteht aus:
 2. Vizepräsident
 Schatzmeister
 Damenleiter
 stellv. Sportleiter
 stellv. Jugendleiter
 stellv. Pressewart
 Rechnungsprüfer B
- 19.6.3 Gruppe 3 besteht aus:
 1. Vizepräsident
 Geschäftsführer
 Jugendleiter
-

2. stellv. Schatzmeister
stellv. Damenleiter
Rechnungsprüfer C

§ 20 Ausschüsse

- 20.1 Der Sportausschuss wird als ständiger Ausschuss gebildet.
 - 20.1.1 Der Sportausschuss unterstützt die Sportleitung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - 20.1.2 Das Gesamtpräsidium bestimmt die Mitglieder im Sportausschuss.
 - 20.1.3 Feste Ämter im Sportausschuss sind: EDV, Lehrwesen, Passverwaltung, Alterssport, Bogenreferent, Pistolenreferent, Gewehrreferent, Ligareferent. Referent für Tradition
 - 20.1.4 Das Gesamtpräsidium kann weitere Ämter definieren und nach Bedarf wählen.
- 20.2 Der Jugendausschuss wird als ständiger Ausschuss gebildet. Der Jugendausschuss unterstützt die Jugendleitung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 20.3 Weitere Ausschüsse können durch das Gesamtpräsidium bestellt werden.
- 20.4 Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Gesamtpräsidiums Unterausschüsse bilden.
- 20.5 Beschlüsse aller Ausschüsse und Unterausschüsse bedürfen der Genehmigung durch das Gesamtpräsidium. Über den Inhalt der Beschlüsse ist das Gesamtpräsidium unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

D. Verschiedenes

§ 21 Rechnungsprüfung

- 21.1 Es sind drei Rechnungsprüfer zu wählen. Zum Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden, wer weder dem Gesamtpräsidium angehört, noch Referent oder Trainer des Bezirkes oder Stellvertreter in einer Funktion ist.
- 21.2 Durch die drei Rechnungsprüfer ist mindestens zu Beginn des Geschäftsjahres eine Prüfung der Buch- und Rechnungsführung des Vorjahres vorzunehmen. Eine zweite Prüfung kann einmal im Jahr, auch als unvermutete Prüfung, durchgeführt werden.
- 21.3 Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Präsidium, dem Gesamtpräsidium und der Delegiertenversammlung schriftlich, erforderlichenfalls auch mündlich zu berichten.
- 21.4 Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums und des Gesamtpräsidiums.
- 21.5 Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Bestimmungen 19.2 bis 19.4 gelten analog.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Organe und Ausschüsse

- 22.1 Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme von § 27.2 unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
- 22.2 Die übrigen Versammlungen und Sitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vom Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung festzustellen. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 23 Wahlen und Abstimmungen

- 23.1 Wahlen
 - 23.1.1 Wählbar ist, wer einem unmittelbarem Mitglied des Bezirkes als ordentliches Mitglied angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - 23.1.2 Es wird grundsätzlich offen gewählt. Geheime Wahl hat jedoch zu erfolgen, wenn dies beantragt wird und die Versammlung dem Antrag mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.
 - 23.1.3 Eine Blockwahl findet, mit Ausnahme der Stimmzähler, nicht statt.

-
- 23.1.4 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.
 - 23.1.5 Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet die Wahl mit den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
 - 23.1.6 Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht hat.
 - 23.1.7 Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter öffentlich gezogene Los.
 - 23.1.8 Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklärt haben, das Amt im Falle ihrer Wahl anzunehmen, und diese Erklärung vorliegt.
 - 23.2 Beschlüsse
 - 23.2.1 Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt,
 - 23.2.2 Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies beantragt wird.
 - 23.3 Gemeinsame Bestimmungen
 - 23.3.1 Auf Delegiertenversammlungen sind vor Beginn einer Wahl oder Abstimmung je Kreisverband ein Stimmzähler zu bestimmen. Die Stimmzähler sind im Block von der Versammlung zu wählen Dies gilt bei Bedarf auch für andere Versammlungen.
 - 23.3.2 Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 24 Protokollierung von Beschlüssen

- 24.1 Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der neben Ort und Datum der Versammlung die Feststellung über die Beschlussfähigkeit und mindestens die Anträge und der Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen.
- 24.2 Der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter fertigt die Niederschriften für die Organe an und unterschreibt sie. Die Vorsitzenden der sonstigen Versammlungen bestimmen einen Protokollführer aus den Reihen ihrer Mitglieder. Niederschriften bzw. Protokolle werden zusätzlich vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

§ 25 Bekanntmachungen, Fristen, allgemeine Formvorgaben

- 25.1 Bekanntmachungen des Bezirkes erfolgen in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bezirks.
- 25.2 Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen erfolgen mindestens in Textform, so dass insbesondere der Versand auf elektronischem Weg ausreichend ist.
- 25.3 Für die Übermittlung von Anträgen ist Textform ausreichend.
- 25.4 Austritts- und Ausschlussklärungen bedürfen der Schriftform.
- 25.5 Bekanntmachungen an Mitglieder der Organe erfolgen grundsätzlich persönlich. Es ist Angelegenheit der Vereine, wann und wie sie ihre Delegierten bestimmen und informieren.
- 25.6 Für die Feststellung einer Frist gelten die Regelungen des BGB.

§ 26 Satzungsänderungen

- 26.1 Anträge auf Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung sind der Einladung zur Delegiertenversammlung beizufügen.
- 26.2 Die Beschlüsse über Änderungen bzw. Neufassung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

§ 27 Auflösung des Bezirkes

- 27.1 Die Auflösung des Bezirkes kann nur auf einer außerordentlichen und gesondert hierfür einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- 27.2 Von der nach § 13.1. bis 13.3 möglichen Stimmzahl müssen mindestens Zweidrittel anwesend sein. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist binnen 4 Wochen ein weiterer

- außerordentlicher Delegiertentag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in beiden Einladungen hinzuweisen.
- 27.3 Ein Beschluss über die Auflösung ist nur wirksam, wenn mindestens Dreiviertel der abgegebenen Stimmen dafür sind.

§ 28 Inkrafttreten

- 28.1 Eine Satzungsänderung oder Satzungsneufassung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft. Die Änderung oder Neufassung ist unverzüglich beim zuständigen Vereinsregister einzutragen.
- 28.2 Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der beschlossenen Satzung, die vom Vereinsregister oder Finanzbehörde verlangt werden, ohne Abhaltung einer weiteren Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 28.3 Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 17.03.2006.

Bassum, den 21.03.2025

gez.
Frank Uhlenwinkel
Präsident

gez.
Thomas Bremer
Geschäftsführer

Eingetragen im Vereinsregister Walsrode – Aktenzeichen unter VR 110070